

33. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	28.01.2002	Nr. 2
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

- 8. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 22. Januar 2002 über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2000 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2000 S. 18
- 9. Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2000 S. 20
- 10. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW / Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes in der Zeit von März bis November 2002 S. 21
- 11. Bekanntmachung über die Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau einer eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge im Rahmen des zweigleisigen Ausbaus der Linie 18 zwischen Brühl-Schwadorf und Bornheim S. 22
- 12. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Neugrabenweg, Dersdorf S. 24
- 13. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Kampsweg, Waldorf S. 25

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

8.

Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses vom 22. Januar 2002 über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2000 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2000

1. Der Rat nimmt Kenntnis vom Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000.
2. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. Oktober 2001:

Die Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2000 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt DM	Vermögens- haushalt DM	Gesamt- haushalt DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	99.804.155,03	32.388.498,84	132.192.653,87
darin enthaltene neue HE-Reste	0,00	16.311.146,47	16.311.146,47
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	99.804.155,03	32.388.498,84	132.192.653,87
darin enthaltene HA-Reste	0,00	6.896.108,46	6.896.108,46
Haushaltsausgleich (bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben)	0,00	0,00	0,00

Als Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wird festgestellt, dass der Haushaltsplan 2000 grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt wurde. Es haben sich zwar Beanstandungen ergeben, die jedoch einer Entlastung durch den Rat der Stadt Bornheim nicht entgegenstehen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt.

3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2000, soweit zulässig, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim aus der öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2002 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Jahresrechnung im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnung 2000 mit dem Rechenschaftsbericht und allen Anlagen liegt daher vom

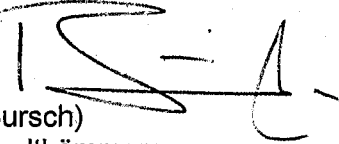
28. Januar 2002 bis einschließlich 06. Februar 2002

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 454, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind	montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
	donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, den 24. Januar 2002

In Vertretung:



(Bursch)
Stadtkämmerer

9

Bekanntmachung

über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2000

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 22.01.2002 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Buchstabe i) GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2000 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NW ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Rechnungsprüfungordnung der Stadt Bornheim ist die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW öffentlich bekanntzumachen, die hiermit vorgenommen wird.

Der „Allgemeine Berichtsband“

- a) des 'Ergebnis-Berichtes des RPAmtes' und
- b) des 'Schluss-Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses'

über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2000 liegt demnach zur Einsichtnahme

vom 29.01. bis 06.02.2002

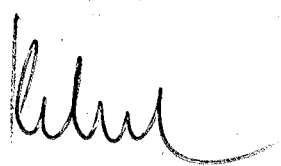
in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 559, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, den 23.01.2002

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Bornheim



(Ehlert)



10. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	März – November 2002
Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Stadt/Gemeinde	Bornheim
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	5207 Bornheim

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Stadt Bornheim

11.

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

den Neubau einer eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge im Rahmen des zweigleisigen Ausbaus der Linie 18 zwischen Brühl-Schwadorf und Bornheim

Antragstellerin ist die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG).

Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen

Die HGK AG plant den Neubau einer eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge im Rahmen des zweigleisigen Ausbaus der Stadtbahnlinie 18 -Vorgebirgsbahn- zwischen Bahn-km 15,790 und km 16,140.

Dieser Bauabschnitt liegt auf den beiden Stadtgebieten Bornheim und Brühl. Die Wendeanlage liegt auf dem Stadtgebiet der Stadt Bornheim. Östlich des Wendegleises ist ein Dienstweg von 1,00 m Breite und 40 m Länge vorgesehen. Der Zugang erfolgt vom Bahnübergang Bonnstraße. Ab Bahn-km 15,9+42,00 ist eine Böschungsmauer auf einer Länge von ca. 95 m parallel zur Wegachse geplant.

Durch die vorgesehene Baumaßnahme wird auch der Ortsteil Brühl-Schwadorf zukünftig mit einem 10 Minuten-Takt angebunden.

Die weiteren Ausbauabschnitte werden in Kürze folgen und ebenfalls ortsüblich bekanntgegeben und offengelegt.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplanten Maßnahmen nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 14.02.2002 bis zum 13.03.2002 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

- 1 Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.04.2002** einschließlich bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2.10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 408, 53332 Bornheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

12.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Neugrabenweg, Dersdorf

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluß vom 31.10.2001 beauftragt, die Planungen zum Ausbau der Erschließungsanlage Neugrabenweg in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

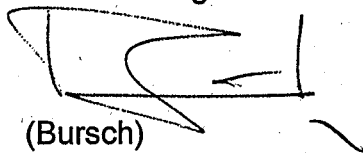
Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 18.02.2002, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 24.01.2002

In Vertretung



(Bursch)
Beigeordneter

13.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Kampsweg, Waldorf

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den
Bürgermeister durch Beschluß vom 31.10.2001 beauftragt, die Planungen
zum Ausbau der Erschließungsanlage Kampsweg in einer
Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu
erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 25.02.2002, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der
Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 24.01.2002

In Vertretung



(Bursch)
Beigeordneter